

Juli 2015

JVA Bremen
Vollzugsabteilung 27
Offener Vollzug

Konzept



Inhaltsverzeichnis

1. Auftrag und Ziele des Strafvollzugs	2
1.1 Besonderheiten des Offenen Vollzugs	3
1.2 Rechtliche Rahmenbedingungen	3
1.3 Sicherheitskonzept.....	5
2. Ausgangssituation	6
2.1 Räumliche und institutionelle Bedingungen.....	6
2.2 Organigramm.....	7
2.3 Personelle Bedingungen	8
2.3.1 Aufgaben der Leitung	8
2.3.2 Allgemeiner Vollzugsdienst	9
2.3.3 Fachdienste	9
2.3.4 Konferenzsystem und Kommunikation.....	10
2.3.5 Arbeitsanforderungen und Gesundheit.....	11
2.4 Statistik der Inhaftierungen.....	11
2.4.1 Auslastung.....	11
2.4.2 Aufnahmen und Entlassungen	11
2.4.3 Berufsfreigänger_innen.....	12
2.4.4 Lockerungsmissbrauch	12
2.5 Controlling.....	12
2.6 Externe Kontakte/ externes Netzwerk.....	13
3. Gestaltung des Vollzugs / Angebote für Insass_en/Innen	14
3.1 Tagesablauf im Offenen Vollzug	14
3.2 Exemplarischer Verlauf des Vollzugs eine_s/r Insass_en/in.....	14
3.3 Arbeit.....	16
3.4 Behandlung und Betreuung.....	16
3.5 Entlassungsvorbereitungen.....	17
4. Öffentlichkeitsarbeit.....	17
5. Literaturverzeichnis.....	19
6. Anlagenverzeichnis.....	19

1. Auftrag und Ziele des Strafvollzugs

Der Strafvollzug übernimmt nach dem Bremischen Strafvollzugsgesetz (BremStVollzG) die Aufgabe, straffällig gewordene und zu einer Freiheitsstrafe verurteilte Menschen zu resozialisieren und die Allgemeinheit vor weiteren Straftaten zu schützen.

§ 2 BremStVollzG:

"Ziel und Aufgabe des Vollzugs "

Der Vollzug dient dem Ziel, die Gefangenen zu befähigen, künftig in sozialer Verantwortung ein Leben ohne Straftaten zu führen. Er hat die Aufgabe, die Allgemeinheit vor weiteren Straftaten zu schützen.

§ 3 BremStVollzG:

"Grundsätze der Vollzugsgestaltung "

(1) Der Vollzug ist auf die Auseinandersetzung der Gefangenen mit ihren Straftaten und deren Folgen auszurichten.

(2) Der Vollzug wirkt von Beginn an auf die Eingliederung der Gefangenen in das Leben in Freiheit hin.

(3) Gefangene mit angeordneter oder vorbehaltener Sicherungsverwahrung sind individuell und intensiv zu betreuen, um ihre Unterbringung in der Sicherungsverwahrung entbehrlich zu machen. Soweit standardisierte Maßnahmen nicht ausreichen oder keinen Erfolg versprechen, sind individuelle Maßnahmen zu entwickeln.

(4) Das Leben im Vollzug ist den allgemeinen Lebensverhältnissen soweit wie möglich anzugleichen.

(5) Schädlichen Folgen des Freiheitsentzugs ist entgegenzuwirken.

(6) Der Bezug der Gefangenen zum gesellschaftlichen Leben ist zu wahren und zu fördern. Personen und Einrichtungen außerhalb des Vollzugs sollen in den Vollzugsalltag einbezogen werden. Den Gefangenen ist sobald wie möglich die Teilnahme am Leben in der Freiheit zu gewähren.

(7) Die unterschiedlichen Bedürfnisse der Gefangenen, insbesondere im Hinblick auf Geschlecht, Alter und Herkunft, werden bei der Vollzugsgestaltung im Allgemeinen und im Einzelfall berücksichtigt

§ 15 BremStVollzG:

„Geschlossener und offener Vollzug“

(1) Die Gefangenen werden im geschlossenen oder offenen Vollzug untergebracht. Abteilungen des offenen Vollzugs sehen keine oder nur verminderte Vorkehrungen gegen Entweichungen vor.

(2) Die Gefangenen sollen im offenen Vollzug untergebracht werden, wenn sie dessen besonderen Anforderungen genügen und namentlich nicht zu befürchten ist, dass sie sich dem

Vollzug entziehen oder die Möglichkeiten des offenen Vollzugs zu Straftaten missbrauchen werden.

(3) Genügen die Gefangenen den besonderen Anforderungen der Unterbringung im offenen Vollzug nicht mehr, werden sie im geschlossenen Vollzug untergebracht. Als weitere Handlungsmaximen gelten neben dem BremStVollzG die Verfügungen und Vereinbarungen der Justizvollzugsanstalt (JVA) und der senatorischen Behörde (Anlage 1).

1.1 Besonderheiten des Offenen Vollzugs

Der Offene Vollzug bietet in besonderer Form die strukturellen Bedingungen zur Erfüllung der Aufgaben des Strafvollzugs nach §§ 2+3 BremStVollzG.

Das vorrangige Ziel des Offenen Vollzugs besteht in einer möglichst großen Außenorientierung der Gefangenen, die sich u.a. in Selbstständigkeit, Auseinandersetzung mit der Straftat, dem Aufbau und Erhalt des sozialen Umfelds und einem freien Beschäftigungsverhältnis bei einem externen Arbeitgeber darstellt. Um diese Ziele zu erreichen, steht die Betreuung und Behandlung der Gefangenen im Vordergrund der Arbeit aller Beteiligten. Versorgung und Sicherung nehmen eine eher hintergründige Rolle ein.

Die Vollzugsform des Offenen Vollzugs wird von empirischen Ergebnissen gestützt, nach denen die Rückfallquote bei Entlassenen aus dem Offenen Vollzug deutlich geringer ist als bei nicht über den Offenen Vollzug entlassenen Straftäter_n/innen (Dünkel, 1998). Weitere Besonderheiten des Offenen Vollzugs stellen die Häufigkeit von Vollzugslockerungen und ein am Krankenstand, Beschwerdeverhalten und Disziplinarmaßnahmen gemessen niedriges Konfliktpotential dar (Lesting, Feest, 2006).

1.2 Rechtliche Rahmenbedingungen

Inhaftierte haben keinen Rechtsanspruch auf eine Unterbringung im Offenen Vollzug, ihnen steht jedoch das Recht auf fehlerfreien Ermessensgebrauch zu.

Die Eignung für den Offenen Vollzug beruht auf verschiedenen Fähigkeiten wie Selbstdisziplin, Verantwortungsbewusstsein und ein Mindestmaß an Gemeinschaftsfähigkeit. Als eingeschränkt gemeinschaftsfähig gelten Gefangene mit diagnostizierter schwerer Persönlichkeitsstörung und mit Suchtmittelabhängigkeit. Es wird vorausgesetzt, dass die Gefangenen charakterlich zu einer korrekten Führung unter geringer Aufsicht fähig sind, dass sie Bereitschaft zur Mitarbeit zeigen, dass sie zur Einordnung in die Gemeinschaft fähig sind und dass sie Rücksicht auf Mitinhaftierte nehmen. De_m/r Gefangenen wird im Offenen Vollzug Zeit gegeben, diese Fähigkeiten zu erlernen und auszubauen.

In den Offenen Vollzug können sowohl Insass_en/innen aus dem geschlossenen Vollzug übernommen werden, als auch sog. Selbststeller, die ihre Strafe direkt aus Freiheit im Offe-

nen Vollzug antreten. Voraussetzungen für eine Aufnahme aus dem geschlossenen Vollzug sind ein Strafrecht von höchstens 16 Monaten bis zur voraussichtlichen Entlassung sowie die im vorherigen Absatz erwähnten Kompetenzen.

Eine Direktaufnahme in den Offenen Vollzug ist bei einer Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe von bis zu vier Jahren möglich und setzt u.a. ein stabiles soziales Umfeld sowie uneingeschränkte Bereitschaft zur Mitarbeit voraus. Weiterhin ist ein erhaltenswerter Arbeitsplatz Voraussetzung, der den gesetzlichen Mindestanforderungen genügt, mit mindestens 800€ netto vergütet und in Haft weitergeführt wird (vgl. Anlage 1). Die geforderte Einkommenshöhe ergibt sich aus den notwendigen Auslagen des Berufsfreigängers während der Inhaftierung (Haftkosten, Verpflegung, Fahrtkosten, Unterstützung der Familie etc.). Von den Voraussetzungen bezüglich der Höhe der Strafe kann in Einzelfällen abgewichen werden.

Vom Offenen Vollzug auszuschließen sind i.d.R. Gefangene, gegen die während der laufenden Strafe eine weitere Strafe vollzogen wurde oder zu vollziehen ist, gegen die Untersuchungs-, Auslieferungs-, oder Abschiebungshaft angeordnet ist, gegen die eine vollziehbare Ausweisungsverfügung für den Geltungsbereich des Strafvollzugsgesetz besteht und die aus der Haft abgeschoben werden sollen. Auch Insass_en/innen, gegen die eine freiheitsentziehende Maßregel der Besserung und Sicherung gerichtlich angeordnet und noch nicht vollzogen ist, sind vom Offenen Vollzug ausgeschlossen (§10 StVollzG).

Weiterhin sind nach den Verwaltungsvorschriften zu § 15 Abs. 2, 3 BremStVollzG, Gefangene für den Offenen Vollzug in der Regel ungeeignet, die erheblich suchtfährdet sind, die während des laufenden Freiheitsentzuges entwichen sind, die einen Fluchtversuch ausgeübt oder bei einer Gefangenenmeuterei mitgewirkt haben, die aus dem letzten Urlaub oder Ausgang nicht freiwillig zurückgekehrt sind oder bei denen zureichende tatsächliche Anhaltspunkte dafür gegeben sind, dass sie während des letzten Urlaubs oder Ausgangs eine strafbare Handlung begangen haben. Zudem Gefangene, gegen die ein Anweisungs-, Auslieferungs-, oder Ermittlungs- oder Strafverfahren anhängig ist oder bei denen zu befürchten ist, dass sie einen negativen Einfluss ausüben, indem sie beispielsweise die Erreichung der Vollzugsziele anderer Gefangener gefährden.

Einer besonderen Prüfung der Eignung für den Offenen Vollzug bedarf es bei Gefangenen, die eine Strafe wegen grober Gewalttätigkeiten verbüßen, die wegen einer Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung verurteilt wurden, die Verstöße gegen das Betäubungsmittelgesetz begangen haben oder in Verdacht geraten sind, diese Stoffe eingebracht oder gehandelt zu haben, sowie bei Gefangenen, die der organisierten Kriminalität zuzuordnen sind. Die Verlegung Gefangener in den Offenen Vollzug, die eine lebenslange Haftstrafe verbüßen, bedarf der Zustimmung der Aufsichtsbehörde.

Ein_e Gefangene_r , der/die sich im Offenen Vollzug befindet, ist in den geschlossenen Vollzug zurückzuverlegen, wenn er/sie die Zustimmung zur Unterbringung im Offenen Vollzug zurücknimmt, er/sie sich für den Offenen Vollzug als nicht geeignet erweist, oder Umstände

bekannt werden, die einer Unterbringung im Offenen Vollzug entgegengestanden hätten. Eine erneute Verlegung in den Offenen Vollzug ist nach einiger Zeit jedoch nicht ausgeschlossen.

1.3 Sicherheitskonzept

Der Strafvollzug versteht unter dem Begriff ‚Sicherheit‘ (§§ 73 ff. BremStVollzG) sowohl die externe, als auch die interne Anstaltssicherheit (Laubenthal, 2011). Externe Anstaltssicherheit bedeutet die Gewährleistung des Anstaltsaufenthalts und die Interne die Abwendung von (kriminalitätsunabhängigen) Gefahren für Personen und Sachen in dieser Institution. Sicherheit lässt sich neben den damit verbundenen Zielsetzungen auch nach den angewandten Konzepten und Methoden definieren. Es können drei Sicherheitsbegriffe unterschieden werden:

1. instrumentelle Sicherheit, mit der unter anderem Materielles wie Mauern, Gitter, Schlösser, Alarmvorrichtungen und Waffen gemeint sind,
2. administrative Sicherheit, die sich in Vollzugskonzepten, Dienstplänen, Lockerungspraxen und Sicherungs- und Alarmplänen darstellt,
3. soziale Sicherheit, die sich in die Anstaltsatmosphäre, die Arbeitsbedingungen und die Freizeitangebote einteilen lässt (Laubenthal, 2011).

Das Sicherheitskonzept des Offenen Vollzugs basiert auf §15 Abs. 1 BremStVollzG, wonach in Anstalten des Offenen Vollzugs keine oder nur verminderte Vorkehrungen gegen Entweichungen zu treffen sind. Es können bauliche und technische Sicherungsvorkehrungen - insbesondere Umfassungsmauer, Fenstergitter und besonders gesicherte Türen - entfallen. Innerhalb der Anstalt entfällt in der Regel die ständige und unmittelbare Aufsicht. Nach den Verwaltungsvorschriften zu § 15 Abs. 1 BremStVollzG gelten für die Gestaltung des Offenen Vollzugs folgende Grundsätze: den Gefangenen wird ermöglicht, sich innerhalb der Anstalt nach Maßgabe der dafür getroffenen Regelungen frei zu bewegen. Die Außentüren der Unterkunftsgebäude können zeitweise unverschlossen bleiben und die Wohnräume der Gefangenen können auch während der Ruhezeit geöffnet bleiben.

In der JVA Bremen werden diese Vorgaben in verschiedener Weise umgesetzt: Die Fenster in den Wohnräumen der Gefangenen sind nicht durch Gitter verriegelt. Die Gefangenen dürfen sich innerhalb der Pavillons, sowie tagsüber in der Freizeit auch auf dem Gelände, frei bewegen. Auf nächtlichen Verschluss der einzelnen Wohnräume wird verzichtet, es werden lediglich abends um 19:30 Uhr die Außentüren der Pavillons verschlossen. Die Außensicherung des Geländes erfolgt durch einen zwei Meter hohen Metallzaun. Das Gelände des Offenen Vollzugs wird kameraüberwacht.

Die administrative Sicherheit wird durch das Erstellen von Vollzugskonzepten, der Entwicklung und Befolgung eines Leitbilds (s. Anlage 2) und das Zusammenstellen eines Tätigkeitskatalogs (Anlage 3) gewährleistet. Der Aspekt der sozialen Sicherheit findet in einer konstruktiven Arbeitsbeziehung mit den Gefangenen, einem respektvollen Umgang und der Wahrung einer professionellen Distanz Anwendung.

2. Ausgangssituation

2.1 Räumliche und institutionelle Bedingungen

Die JVA Bremen hält mit dem Standort Bremerhaven zusammen insgesamt 724 Haftplätze vor, von denen 78 auf den Offenen Vollzug in Bremen und 15 auf den Offenen Vollzug in Bremerhaven (nur Berufsfreigänger), entfallen.

Der Offene Vollzug in Bremen hat seinen Sitz außerhalb der Mauern der Hauptanstalt in drei eingezäunten Pavillons (s. Abb. 1+2) mit einer jeweiligen Kapazität von 26 Gefangenen. Jeder Pavillon ist in zwei Ebenen aufgeteilt, die jeweils mit einer Küche ausgestattet sind. Weiterhin finden sich ein Gemeinschaftsraum und gemeinschaftlich genutzte Bäder auf jeder Ebene. Die Büros der Mitarbeiter_innen des AVD befinden sich ebenfalls in den Pavillons.

Die Insass_en/innen werden i.d.R. in Einzelhaftträumen untergebracht, für die jede_r Insass_e/in einen eigenen Hafttraumschlüssel besitzt.

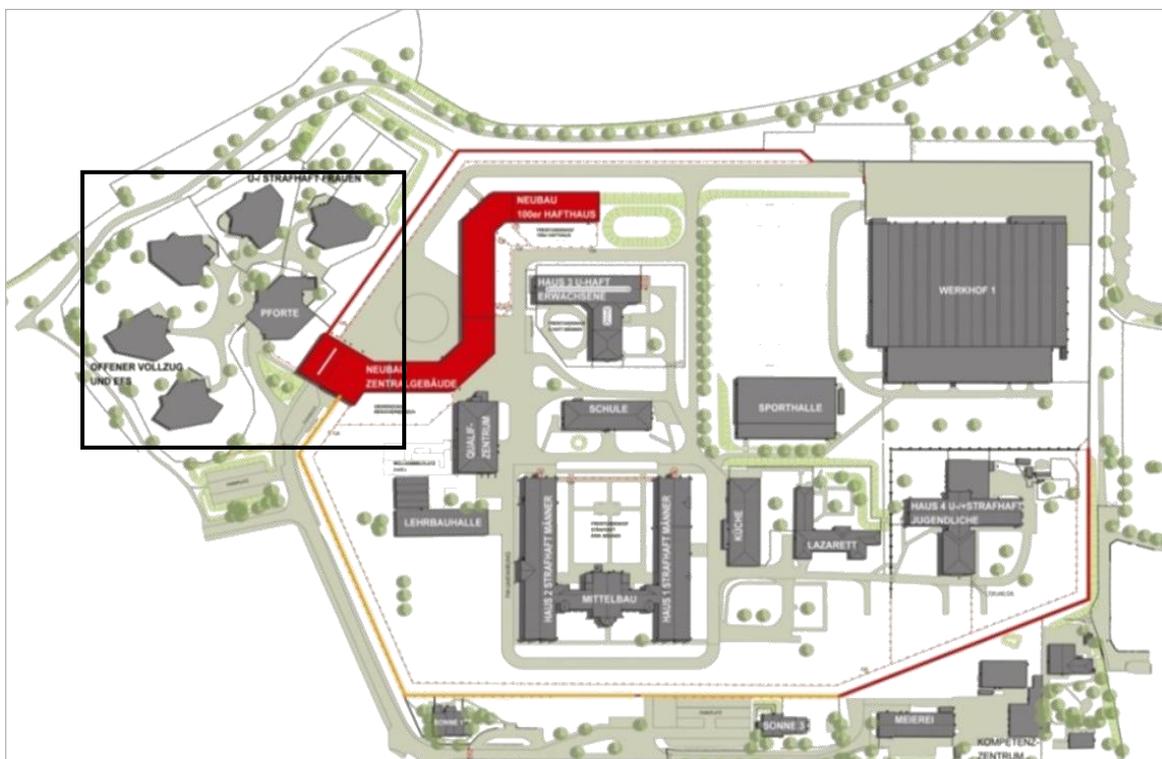


Abb. 1: Die JVA Bremen aus der Vogelperspektive



Einer der Pavillons bietet die Möglichkeit der Abtrennung von sechs bis zwölf Haftplätzen für Frauen im Offenen Vollzug. Für den Offenen Vollzug existiert eine separate Pforte.

Abb. 2: Pavillons der VA 27

2.2 Organigramm

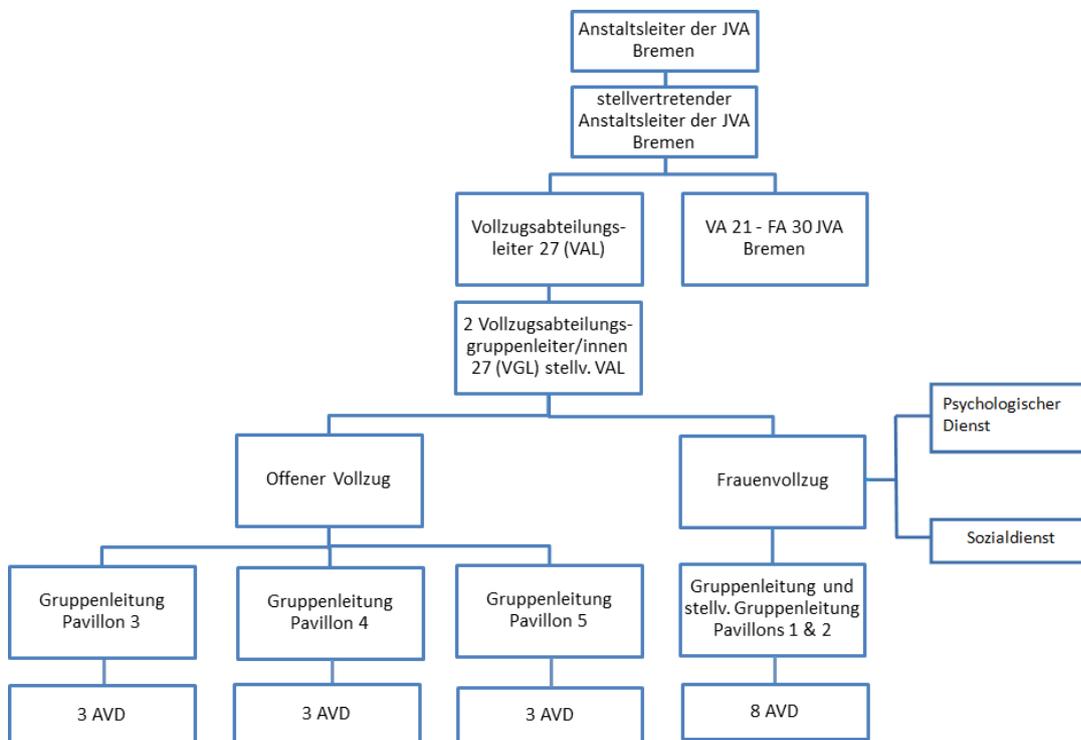


Abb. 3: Organigramm

2.3 Personelle Bedingungen

Die JVA Bremen wird von dem/der Anstaltsleiter_in und dessen/deren Stellvertreter_in geleitet. Sie untergliedert sich in vier Fachbereiche:

- Haushalt, Personal und Verwaltung
- Vollzug
- Beschäftigung, Bau und Sicherheit
- Teilanstalt Jugendvollzug

Der Fachbereich Vollzug ist wiederum unterteilt in acht Vollzugsabteilungen, die in der Regel von eine_m/r Vollzugsabteilungsleiter_in (VAL) und eine_m/r Vollzugsgruppenleiter_in (VGL) geleitet werden.

Der Offene Vollzug wird von dem/der Vollzugsabteilungsleiter_in der Vollzugsabteilung 27 und zwei Vollzugsabteilungsgruppenleiter_n/innen als Stellvertreter_innen geleitet. Weiterhin sind zwölf Mitarbeiter_innen des Allgemeinen Vollzugsdienstes (AVD), ein_e Psycholog_e/in in Teilzeit und ein_e Mitarbeiter_in des Sozialdienstes beschäftigt.

Es wird interdisziplinär gearbeitet. Angestrebt ist, sämtliche Angelegenheiten, die die In-sass_en/innen betreffen, mit allen Diensten zu erörtern. So können gemeinsam Entscheidungen getroffen werden, um möglichst fundierte Ergebnisse zu erzielen und den Austausch unterschiedlicher Wahrnehmungen zu gewährleisten. Die Aufgaben der im Folgenden vorgestellten Mitarbeiter_innen sind im Geschäftsverteilungsplan festgehalten (s. Anlage 4).

2.3.1 Aufgaben der Leitung

Der VAL der VA 27 hat die grundsätzlichen Fragestellungen der Vollzugsabteilung zu bearbeiten. Diese umfassen Entscheidungen aller vollzuglichen und personellen Regelungen, soweit diese nicht an andere Mitarbeiter_innen delegiert worden oder dem/der Anstaltsleiter_in vorbehalten sind. Hinzu kommen weiterhin Aufgaben des Berichtswesens und Controllings. Vorlagepflichtig bei der Anstaltsleitung sind beispielsweise Entscheidungen über eine Direktaufnahme in den Offenen Vollzug bei einem Strafmaß von über vier Jahren.

Die VGL sind zuständig für die Planung und Steuerung des Personaleinsatzes in der Vollzugsabteilung sowie für die Erstellung der Dienstpläne. Ferner übernehmen die VGL die Abwesenheitsvertretung des/der VAL.

Neben Verwaltungstätigkeiten hat die Leitung auch eine Fürsorgepflicht gegenüber den Mitarbeiter_n/innen. Teamentwicklung, Gesprächsangebote und Wertschätzung der Mitarbeiter/innen in Form von Beteiligung an Entscheidungsprozessen und Transparenz sind hierbei wesentliche Aspekte. Es wird ein demokratischer und kooperativer Führungsstil verfolgt (vgl. Leitbild, Anlage 2).

Ein wesentlicher Anteil der Arbeit der besteht außerdem in der Führung und Anleitung der Mitarbeiter_innen unter Berücksichtigung des Potenzials und der Fähigkeiten einzelner Mitarbeiter_innen. Hierzu gehören Personalgespräche zur Reflexion einzelner Leistungen und dem Anspruch des Vollzugs. Die soziale Kompetenz der Leitung beinhaltet die Fähigkeit, die

individuellen Einstellungen der Kolleg_en/innen mit dem tatsächlichen Leistungsbild in Einklang zu bringen bzw. abzuwägen und entsprechend zu bewerten.

Die erwähnten Aufgaben und Kompetenzen werden sowohl von dem/der VAL, den VGL, und den Gruppenleiter_innen erwartet und erfüllt.

2.3.2 Allgemeiner Vollzugsdienst

Der allgemeine Vollzugsdienst (AVD) hat den direkten Kontakt zu den Gefangenen im Alltag. Pro Pavillon sind vier Vollzugsbeamt_e/innen eingesetzt, von denen jeweils eine_r als Führungskraft in der Rolle de_s/r Gruppenleiter_s/in fungiert. Die Gruppenleitung ist direkter Ansprechpartner der Mitarbeiter_innen des AVD und zuständig für die Dienstplanung.

Die Tätigkeiten des AVD bestehen in der Übernahme von Aufgaben der Sicherheit, Betreuung, Versorgung und Behandlung gemäß Vollzugskonzept. Zudem gehören das Erstellen von Entwürfen der Vollzugsplanfortschreibungen und Stellungnahmen zu Fragen der vorzeitigen Entlassung, sowie die Führungsaufsicht zu den Aufgaben des AVD. Weitere Aufgaben bestehen in der praktischen Unterweisung der Anwärter_innen im Justizvollzugsdienst, der Mitwirkung an Zugangsgesprächen, sowie der Kontoführung der Berufsfreigänger_n/innen, einschließlich der Erhebung der Haftkosten. Einen weiteren großen Tätigkeitsbereich stellt der Kontakt zu den Arbeitgeber_n/innen der Berufsfreigäng_er/innen dar, sowie die Überprüfung der Arbeitsstellen (beispielsweise durch unangekündigte Besuche).

Ferner wird jede_m/r Insass_en/in wird ein_e Vollzugsbeamt_er/in als Ansprechpartner_in zugeordnet. Die Ansprechpartner_innen fungieren als Vermittler zwischen Anspruch des StVollzG bei gleichzeitiger Kontrolle und Einhaltung bestehender Verfügungslagen und Vereinbarungen der JVA und der senatorischen Behörde. Sie sind Bindeglied zwischen Angelegenheiten der Insass_en/innen und der Leitung des Vollzuges. Weiterhin begleitet und berät der/die Ansprechpartner_in die Insass_en/in in allen Vollzugsangelegenheiten. Die Zusammenarbeit beruht auf einem respektvollen und zugewandten Umgang miteinander und ist in einer Tätigkeitsbeschreibung festgehalten (Anlage 5).

Zur Vereinheitlichung der Arbeitsabläufe und zur einfacheren Einarbeitung neuer Kolleg_en/innen im AVD, wurde ein Tätigkeitskatalog entwickelt. In diesem sind sämtliche Abläufe die den Tagesablauf der Vollzugsbeamt_en/innen betreffen beschrieben und die notwendigen Formulare mit dessen Ablageort vermerkt. Themen sind unter anderem "Eingabe in das Programm Basis", "Tagesablaufplan", "Vollzugsplanung und -fortschreibung", "Lockerungen", "Disziplinarmaßnahmenkatalog", "Rückfallvermeidungspläne" und "Ablauf besonderer Sicherung".

2.3.3 Fachdienste

Sozialdienst

Im Offenen Vollzug der JVA Bremen ist der Sozialdienst mit einer Stelle besetzt. Dem Sozialdienst kommen verschiedene Aufgaben, sowohl im direkten Kontakt mit den Inhaftierten, als auch bei Entscheidungsprozessen, zu. Er wirkt bei der Prüfung der Voraussetzungen für

eine Direktaufnahme mit, ist beteiligt an Entscheidungen zu Ablösungen und Beschwerden und erstellt, als eine der zentralen Aufgaben, gem. §§6ff BremStVollzG, die Vollzugspläne der Direktaufnahmen in den Offenen Vollzug. Die Mitwirkung bei Fortschreibung der Vollzugspläne fällt ebenfalls in den Aufgabenbereich des Sozialdienstes.

Weiterhin ist der/die Mitarbeiter_in des Sozialdienstes an Zugangsgesprächen beteiligt und erstellt Sozialanamnesen-, -diagnosen sowie -prognosen. Zusätzlich unterstützt der Sozialdienst auch die Kriseninterventionen und wirkt bei der Therapievermittlung mit. Weitere Aufgaben bestehen in der Unterstützung de_s/r Insass_en/in beim Wohnungserhalt, in der Kooperation mit Behörden und Externen, hierbei insbesondere zur Bewährungshilfe, und der Hilfe bei der Kontaktaufnahme zum sozialen Umfeld. Zwischen den sozialen Diensten der Justiz des Landes Bremen und der JVA besteht eine Kooperationsvereinbarung (Anlage 6).

Der Sozialdienst nimmt an den Konferenzen gemäß Konferenzordnung teil und wirkt außerdem an der Umsetzung der Zielsetzungen der Vollzugsabteilung im Sinne des Controllings mit.

Psychologischer Dienst

Der psychologische Dienst ist für die psychologische Betreuung und Behandlung der Gefangenen – in Abstimmung mit der Vollzugsabteilungsleitung – verantwortlich und wird im Offenen Vollzug der JVA Bremen durch die Teilzeitstelle eine_s/r Psycholog_en/in besetzt. Die Unterstützung der Gefangenen bei der Erarbeitung der Gründe für die Straffälligkeit ist eine der zentralen Aufgaben de_s/r Psycholog_e/in. Weiterhin fällt das Erstellen und stetige Evaluieren eines Rückfallvermeidungsplans (Anlage 7) in den Aufgabenbereich de_s/r Psycholog_e/in. Ferner führt der Psychologische Dienst Kriseninterventionen durch und ist für die psychosoziale Begleitung von Substituierten zuständig.

Neben dem direkten Kontakt zu den Inhaftierten berät der Psychologische Dienst auch Mitarbeiter_innen und die Vollzugsabteilungsleitung im Umgang mit Gefangenen. Die Teilnahme an Konferenzen gemäß Konferenzordnung ist ebenfalls Bestandteil der Aufgaben des Psychologischen Diensts.

2.3.4 Konferenzsystem und Kommunikation

Wichtige Werkzeuge guter Zusammenarbeit sind Transparenz und ein funktionierendes Kommunikationssystem. Das Konferenzsystem der VA 27 beinhaltet eine wöchentliche Hauskonferenz des Offenen Vollzugs, in der über wichtige Geschehnisse der vergangenen Woche gesprochen wird. Einmal monatlich findet diese Abteilungskonferenz als Klimakonferenz statt, die der Besprechung und Lösung von möglichen Konflikten unter den Mitarbeiter_innen dient. Zusätzlich findet einmal im Monat eine Vollzugsabteilungskonferenz der gesamten VA 27 statt. Teilnehmer_innen der Konferenzen sind die Leitung, die Mitarbeiter_innen des AVD und der Fachdienste, sowie geladene Gäste zu besonderen Fachfragen oder Anlässen. Jede Konferenz wird nach Agenda geführt (s. Anlage 8), sodass sichergestellt wird, dass Themen wie externe Arbeitgeber_innen, Einzelfallentscheidungen und die Sicherheits- und Betreuungslage wöchentlich besprochen werden. Die Konferenzen werden zudem

protokolliert. Weiterhin findet jeden Morgen eine Frühbesprechung statt, in der über aktuelle Problemfälle sowie die Tagesaufgaben gesprochen wird.

Neben den Konferenzen erfolgt nach jeder Schicht eine Übergabe für die Kolleg_en/innen der folgenden Schicht, damit diese bei Dienstantritt über Wichtiges und Aktuelles im Offenen Vollzug informiert sind.

2.3.5 Arbeitsanforderungen und Gesundheit

Die Gesundheit der Mitarbeiter_innen im Vollzugsdienst ist durch psychische und physische Belastungen bedroht. Da körperliche und seelische Unversehrtheit außerordentlich wichtig sind, wird in vielerlei Hinsicht auf die Gesundheit geachtet. Erkrankungen von Mitarbeiter_innen und Insass_en/innen werden verantwortungsvoll und respektvoll behandelt. Interne und externe Fortbildungen (z.B. Sonderlagentrainings, Stressmanagement, Bildungsurlaub) sollen sicherstellen, dass die physische Unversehrtheit am Arbeitsplatz bewahrt und Hygienestandards eingehalten werden. Des Weiteren werden technische Hilfsmittel wie ein Personennotrufgerät eingesetzt.

Zur psychischen Unversehrtheit tragen unter anderem der Austausch mit Kolleg_en/innen und der Leitung in Form von Besprechungen, sowie eine Nachsorge und Nachbereitung besonderer Vorkommnisse durch die Führungskräfte bei, um eine möglichst hohe Arbeitsplatzzufriedenheit herzustellen. Ferner finden Supervision und Intervision in Form der Konferenzen statt.

2.4 Statistik der Inhaftierungen

2.4.1 Auslastung

Der Offene Vollzug der JVA Bremen ist mit durchschnittlich über 70 Insass_en/innen¹ voll ausgelastet, was der Zielvorstellung der VA 27 entspricht. Ca. 20 Prozent der Insass_en/innen sind weiblich und bis zu fünf Prozent jugendliche Inhaftierte. Der Anteil der Gefangenen im Offenen Vollzug an der Gesamtgefangenenzahl entspricht über 15 Prozent (inklusive Gefangene im Offenen Vollzug in Bremerhaven).

2.4.2 Aufnahmen und Entlassungen

Jahr	Aufnahmen			Entlassungen	Ablösungen
	gesamt	JVA	direkt		
2012	70	56	14 (20%)	55	16
2013	72	53	19 (26%)	69	16
2014	37	23	14 (38%)	27	10
gesamt	179	132	47 (26%)	151	42

¹ Durchschnitt der Jahre 2013-2014

Vom 01.01.2012 bis 23.07.2014 wurden 179 Gefangene in den Offenen Vollzug der JVA Bremen aufgenommen, 26 Prozent der Aufnahmen erfolgten als Direktaufnahmen.

In dem angegebenen Zeitraum wurden 151 Insass_en/innen entlassen, sowie 42 aus dem Offenen Vollzug abgelöst, was einem Anteil von durchschnittlich zehn Prozent an dem Gesamtgefangenenbestand eines Jahres entspricht.

Hauptursachen für eine Ablösung waren der Verdacht einer Straftat und nachgewiesener Konsum harter Drogen.

2.4.3 Berufsfreigänger_innen

Mit einem Anteil von 80 bis 90 Prozent² sind ein Großteil der Gefangenen Berufsfreigänger_innen. Berücksichtigt man den Anteil an Rentner_n/innen und nicht arbeitsberechtigten Gefangenen von jeweils ca. drei Prozent³, schwankt der Anteil an Gefangenen, die trotz möglicher Erwerbsfähigkeit keine Berufsfreigänger_innen sind, um ca. zehn Prozent.

2.4.4 Lockerungsmissbrauch

Bei insgesamt durchschnittlich ca. 36.500 Lockerungen pro Jahr in Form von Urlauben, Berufsfreigängen, Ausgängen oder Bewegungen im Umfeld der JVA, kam es in den vergangenen Jahren zu durchschnittlich 20 Lockerungsmissbräuchen, die zur Ablösung der Gefangenen aus dem Offenen Vollzug führte, was einem Anteil von ca. 0,05 Prozent an den gesamten Lockerungen darstellt. Gemessen an der Gesamtgefangenenzahl kehrten 1,9 Prozent der Insass_en/innen nicht freiwillig in die JVA zurück (Stand der Jahre 2009 bis 2012).

Außerdem kam es dabei während des o.g. Zeitraums zu 25 Ermittlungsverfahren wegen des Verdachts einer Straftat. Dieses entspricht einem Anteil von 0,02 Prozent an den gesamten Lockerungen.

2.5 Controlling

Der Begriff Controlling bezeichnet nach Kreamer (2013) einen „*begleitenden Service für das Management durch Informationen und Vorschläge für Planung, Steuerung, Kontrolle und Systemgestaltung*“. Es ist wichtig, den Begriff Controlling nicht nur als Kontrolle, sondern vor allem als Steuerung von Prozessen zu verstehen.

Im Zusammenhang mit Controlling nimmt der Begriff der Fehlerfreundlichkeit eine besondere Stellung ein. Fehlerfreundlichkeit bedeutet nach von Weizsäcker (1984) eine gezielte Hinwendung und Auseinandersetzung mit Abweichungen vom erwarteten Ablauf eines Prozesses. Durch diese Beschäftigung mit zu verbessernden Aspekten wird die Möglichkeit gegeben, aus Fehlern zu lernen. Dieses hat langfristig sowohl positive Auswirkungen auf individuelle Kompetenzen der Beschäftigten, als auch auf die Gestaltung von Arbeitsprozessen (Ellis & Davidi, 2005, nach Gartmeier, 2009).

² Anteil ermittelt aus Stichtagserhebungen am 27.10.2011, 15.04.2013 und 23.07.2014

³ Stichtagserhebung am 23.07.2014

Im Offenen Vollzug der JVA Bremen wird Controlling in verschiedener Weise praktiziert. Eine wesentliche Basis des Controllings stellt die Kommunikation in Form des Konferenzsystems (s. Punkt 2.3.2) dar. Eine ebenfalls wichtige Rolle im Controlling nimmt das Erstellen von Vollzugsplänen und insbesondere deren Fortschreibungen ein, um den Vollzugsverlauf der Gefangenen zu planen und zu dokumentieren. Weiterhin wird mit Leistungskennzahlen gearbeitet und nach gemeinschaftlicher Diskussion Zielvereinbarungen getroffen. So werden Urinkontrollen bei den Gefangenen durchgeführt und Statistiken über Zu- und Abgänge, den Anteil der Berufsfreigänger_innen, Disziplinarmaßnahmen und Revisionen geführt. Es werden Ziele sowohl in quantitativer (z.B. Anzahl der Vollzugspläne) als auch in qualitativer Art und Weise (z.B. die Art des Umgangs mit Gefangenen) definiert. Eine Aufzählung der Leistungskennzahlen findet sich in Anlage 9.

Ein weiteres zentrales Controllinginstrument stellt der Tätigkeitskatalog dar, der eine Überprüfung der Arbeitsabläufe ermöglicht, sowie das gemeinsam entwickelte Leitbild und das vorliegende Konzept. Controlling wird in der VA 27 als ein Prozess verstanden, an dem alle Mitarbeiter_innen beteiligt sind.

2.6 Externe Kontakte/ externes Netzwerk

Externe Kontakte verschiedener Art nehmen im Offenen Vollzug eine zentrale Bedeutung ein. Da der Großteil der Inhaftierten Berufsfreigänger_innen sind (s. 2.4.3), sind Kontakte zu externen Arbeitgeber_n/innen, wie beispielsweise Leiharbeitsfirmen, zu pflegen, um arbeitslosen Gefangenen eine Arbeitsmöglichkeit anbieten zu können, oder Häftlingen, denen eine baldige Entlassung bevorsteht, einen langfristigen Arbeitsplatz zu vermitteln.

Neben den externen Arbeitgeber_n/innen besteht vor allem regelmäßiger Kontakt mit Rechtsanwälten_innen, Gerichten, der Straffälligenhilfe oder externen Therapieeinrichtungen, sodass aus der Haft heraus ein Netzwerk erstellt wird, auf das der/die Inhaftierte nach der Entlassung zurückgreifen kann.

Weitere Angebote, die in der JVA in Anspruch genommen werden können, sind die Schuldnerberatung, der offene Werkhof der JVA als Arbeitgeber für Gefangene, die nicht in den ersten Arbeitsmarkt vermittelt werden können und der Entlassungsvorbereitungspool (EVB-Pool). Der/die Mitarbeiter_in des EVB-Pools gibt Hilfestellungen und berät die Inhaftierten zu Anschlussmaßnahmen nach der Haftentlassung.

Diese Vielzahl der zu einem Großteil auch durch die Gefangenen selbst gepflegten externen Kontakte spiegelt den Grundsatz des Offenen Vollzugs wider, den Gefangenen so viel Selbstverantwortung wie möglich zu übergeben und die regressiven Tendenzen des Strafvollzugs zu minimieren.

3. Gestaltung des Vollzugs / Angebote für Insass_en/Innen

3.1 Tagesablauf im Offenen Vollzug

Der Tagesablauf im Offenen Vollzug richtet sich zu großen Teilen nach dem Tagesablaufplan der Gefangenen, der in der Hausordnung (Anlage 10) vermerkt ist. Um sechs Uhr morgens erfolgt der Aufschluss der Pavillons mit anschließender Lebendkontrolle und Prüfung auf Vollzähligkeit. In der Mittagszeit erfolgt die Essensausgabe für die Insass_en/innen, die nicht im Berufsfreigang sind. Um 19:30 Uhr erfolgt der Verschluss der Pavillons mit gleichzeitiger Prüfung der Vollzähligkeit der Gefangenen. Der allgemeine Tagesablauf variiert bei jede_m/r Gefangenen je nach den Zeiten des Arbeitseinsatzes. Durch den hohen Anteil an Berufsfreigänger_n/innen und entsprechender Schichtarbeit der Inhaftierten, besteht ein 24 stündiger Betrieb auf dem Gelände des Offenen Vollzugs.

Für Berufsfreigänger_innen wird i.d.R. eine Ausgangszeit von zwei Stunden vor und nach der Arbeit pro Tag gewährt. An Wochenenden erfolgt der Aufschluss um acht Uhr und der Einschluss um 19 Uhr. I.d.R. wird Berufsfreigänger_n/innen am Wochenende ein Ausgang von acht bis 19 Uhr gewährt.

3.2 Exemplarischer Verlauf des Vollzugs eine_s/r Insass_en/in

Es gibt verschiedene Möglichkeiten der Aufnahme in den Offenen Vollzug (s. Punkt 1.1). Bei Direktaufnahmen kann eine Kontaktaufnahme zum Offenen Vollzug entweder telefonisch durch die/den Verurteilte_n selbst erfolgen, oder schriftlich durch die Staatsanwaltschaft. Nach der Kontaktaufnahme werden die Voraussetzungen der Eignung für den Offenen Vollzug geprüft, wobei besonders ein bestehendes Arbeitsverhältnis und ein intaktes soziales Umfeld von Bedeutung sind. Nach Prüfung der Voraussetzungen erfolgt eine schriftliche oder telefonische Terminvereinbarung für den Aufnahmetermin mit de_m/r Gefangenen.

Aufnahmegespräch

An dem Aufnahmegespräch nehmen i.d.R. der VAL oder die VGL teil, der Sozialdienst, sowie ein Mitarbeiter des AVD und der/die Verurteilte selbst. Während des Gesprächs wird sich mit Hilfe einer Checkliste (Anlage 11) ein Eindruck von de_m/r Verurteilten gemacht und die erforderlichen Unterlagen gesichtet und beurteilt. Der/die Verurteilte hat außerdem die Möglichkeit, offene Fragen zu klären.

Zum Abschluss des Gesprächs wird unter Vorbehalt eine Zu-oder Absage bezüglich der Aufnahme erteilt. Bei einem Strafmaß von über vier Jahren oder bei besonderer Delinquenz wie Sexualstraftaten bedarf die Aufnahme der Zustimmung der Anstaltsleitung.

Aufnahme

Die Aufnahme erfolgt i.d.R. montags. Nach der elektronischen Aufnahme in der Vollzugs geschäftsstelle und einer ärztlichen Untersuchung zur Prüfung der Vollzugstauglichkeit, folgt eine Einweisung in den Tagesablauf und die Hausordnung durch eine_n Mitarbeiter_in des für den/die Insass_en/in zuständigen Pavillons. Dort werden weitere Formalitäten geregelt. Insass_en/innen mit dem Status des Berufsfreigängers können bereits ab dem nächsten Tag wieder regulär ihrer Arbeit bei einem externen Arbeitgeber nachgehen.

Bei Insass_en/innen aus dem geschlossenen Vollzug erfolgt die Aufnahme durch die Kammer der JVA in Absprache mit der vorherigen Vollzugsabteilung. Sie können einer Arbeit im Offenen Werkhof der JVA oder auf dem Gelände des Offenen Vollzugs nachgehen, da einer Prüfung auf Eignung zum Berufsfreigang ein zwei- bis sechswöchiger Beobachtungszeitraum vorausgeht.

Vollzugsverlauf

Zu Beginn des Vollzugs verbleiben Berufsfreigänger_innen die ersten beiden Wochenenden in der JVA, wobei ein Einkauf außerhalb möglich ist. Außerdem wird innerhalb der ersten vier Wochen ein Vollzugsplan (s. Anlage 12) erstellt, der neben der allgemeinen Planung für den Vollzugsverlauf auch eine Überprüfung einer möglichen Behandlungsindikation beinhaltet, aufgrund derer der/die Insass_e/in ggf. an die Fachdienste weitergeleitet wird, um beispielsweise einen Rückfallvermeidungsplan zu erstellen oder sich mit den Gründen der Straf fälligkeit auseinanderzusetzen.

Im weiteren Vollzugsverlauf haben die Insass_en/innen unter der Woche einen täglichen Ausgang von vier Stunden zuzüglich ihrer Arbeitszeit, der für Fahrtwege oder zur Pflege sozialer Kontakte genutzt werden kann. An Wochenenden wird i.d.R. ein Ausgang von acht bis 19 Uhr gewährt. Neben den Tagesausgängen haben die Insass_en/innen Anspruch auf 24 Tage Langzeitausgang pro Jahr.

Im Laufe des Vollzugs werden die Insass_en/innen von Mitarbeiter_n/innen des AVD und des Sozialdiensts an ihren Arbeitsplätzen besucht und auch Kontakt zum sozialen Umfeld der Insass_en/innen aufgenommen.

In seltenen Fällen kommt es aufgrund der oben genannten Gründe (s. 2.4.2) zu einer Ablösung aus dem Offenen Vollzug.

Entlassung

Die Entlassungsvorbereitung nimmt während des gesamten Vollzugs eine wichtige Stellung ein. Um die Zeit nach der Entlassung selbstständig vorbereiten zu können, kann de_m/r Insass_en/in, der/die sich mindestens sechs Monate im Vollzug befunden hat, ein zusammenhängender Langzeitausgang bis zu sechs Monaten gewährt werden (§ 42 Abs. 3 BremSt-VollzG). Dies gilt i.d.R. nicht für Freigänger.

Eine Entlassung nach Zweidrittel der Strafe gem. § 57 Abs. 1 StGB wird geprüft, wenn die Entlassung unter Berücksichtigung des Sicherheitsinteresses der Allgemeinheit verantwortet werden kann und der/die Insass_e/in einwilligt. Auf die obligatorische Anfrage der Staatsanwaltschaft wird von der JVA ein Bericht über den Vollzugsverlauf erstellt. Eine Teilnahme der Mitarbeiter_innen an der Anhörung vor der Strafvollstreckungskammer ist möglich. Unter besonderen Umständen kann eine Entlassung zum Halbstrafenzeitpunkt nach § 57 Abs. 2 StGB erfolgen. Eine derartige Entlassung ist im Vergleich zu anderen Vollzugsformen und –abteilungen am ehesten bei Insass_en/innen des Offenen Vollzugs angezeigt bzw. möglich.

Am Tag der Entlassung wird der/die Insass_e/in durch die Vollzugsgeschäftsstelle und die Mitarbeiter_innen des AVD belehrt und anschließend nach Aushändigung der Entlassungspapiere entlassen. Die Bewährungshilfe wird gemäß dem Abkommen zwischen den sozialen Diensten der Justiz des Landes Bremen und der JVA über die Entlassung informiert.

3.3 Arbeit

Nach § 9 Abs. 2 BremStVollzG besteht für jede_n Insass_in/en Arbeitspflicht. Die Arbeit dient nach § 22 BremStVollzG *„dazu, die Gefangenen an ein strukturiertes Arbeitsleben heranzuführen.“*

Im Offenen Vollzug gibt es verschiedene Arten von Beschäftigungsverhältnissen. Angestrebt wird für jede_n Inhaftierte_n der Status des/der Berufsfreigänger_s/in, bei dem der/die Insass_e/in einer Arbeit bei eine_m/r externen Arbeitgeber_in nachgeht. Diese Form der Beschäftigung entspricht den Forderungen des § 23 BremStVollzG, dem/der Gefangenen ein freies Beschäftigungsverhältnis außerhalb der Anstalt zu gestatten.

Gefangene, die aus dem geschlossenen Vollzug aufgenommen werden und nicht bei eine_m/r externen Arbeitgeber_in beschäftigt sind, haben die Möglichkeit, beim offenen Werkhof der JVA Beschäftigung zu finden. Einer eventuellen Vermittlung in den ersten Arbeitsmarkt geht ein zwei- bis sechswöchiger Beobachtungszeitraum voraus, um den/die Inhaftierte_n bezüglich der Arbeits- und Leistungsfähigkeit besser einschätzen zu können.

Neben den in § 22 BremStVollzG erwähnten entlassungsvorbereitenden Funktionen der Arbeit führt diese zusätzlich zu Selbstwirksamkeitserfahrungen der Inhaftierten und einem positiven Selbstbild (vgl. auch § 19 BremStVollzG).

3.4 Behandlung und Betreuung

Das Ziel der Behandlung und Betreuung im Justizvollzug ist die Vorbereitung auf ein strafreies Leben nach der Haftentlassung (§ 2 BremStVollzG). Die Insass_en/innen werden bei der Erreichung dieses Ziels von allen Mitarbeiter_n/innen (Leitung, Fachdienste, Justizvoll-

zugsbeamte/innen) im Sinne einer multiprofessionellen Behandlung und Betreuung unterstützt.

Wesentliche behandlerische Aspekte stellen die Auseinandersetzung mit der Straftat, Kontaktaufnahme und –erhalt zum sozialen Umfeld, Krisenintervention und Unterstützung bei einer möglichen Schuldensituation dar.

Es wird Wert darauf gelegt, dass die Insassen/innen möglichst viele externe Kontakte pflegen und Verantwortung für sich selbst übernehmen. Diese Herangehensweise wirkt den sonst regressiven Tendenzen einer Inhaftierung entgegen und ermöglicht es den Insassen/innen durch die Angleichung der Haftverhältnisse an das Leben in Freiheit, sich an ein eigenständiges Leben nach der Haft zu gewöhnen (vgl. Angleichungsgrundsatz § 3 Abs. 4 BremStVollzG).

Inhaftierte des Offenen Vollzugs haben aufgrund der flexiblen zeitlichen Planung im Offenen Vollzug in besonderem Maße die Möglichkeit, an externen ambulanten Therapien, wie etwa einer Sucht- oder Psychotherapie, teilzunehmen. Die Finanzierung erfolgt bei Berufsfreigängern über ihre private oder gesetzliche Krankenversicherung.

3.5 Entlassungsvorbereitungen

Die Entlassung und das anschließende Leben außerhalb der Haftanstalt stellt die Inhaftierten vor eine Vielzahl von Herausforderungen, wie etwa die eigene Versorgung, ein fehlendes Netzwerk sozialer Kontakte und mögliche Vorurteile der Mitbürger_innen (Lesting, 2006). Nach § 42 Abs. 4 BremStVollzG soll der Vollzug gelockert werden, um die Entlassung vorzubereiten. Hierbei sollen die Lockerungen, je näher die Entlassung kommt, so weit wie möglich ausgeschöpft werden, um eine Eingliederung (vgl. § 3 Abs. 2 BremStVollzG) zu ermöglichen. Lockerungen können in Form von Ausgängen, Freigängen oder Urlauben erfolgen. Zum Zwecke der Entlassungsvorbereitung kann nach § 42 Abs. 3 BremStVollzG Langzeitausgang bis zu sechs Monaten genehmigt werden. Weitere Hilfen zur Entlassungsvorbereitung stellen nach § 42 BremStVollzG Hilfestellungen zur Wohnungssuche, Arbeit und persönlichem Beistand dar.

Entlassungsvorbereitungen sollen bereits zu einem frühen Zeitpunkt der Haft getroffen und in den Vollzugsplan aufgenommen werden (Lesting, 2006). Dies ist durch die Struktur des Offenen Vollzugs optimal gewährleistet.

4. Öffentlichkeitsarbeit

Durch aktive Öffentlichkeitsarbeit wird Wissen über die Vollzugsform des Offenen Vollzugs vermittelt und so Projektionen, Klischees und Vorurteilen entgegengewirkt.

Öffentlichkeitsarbeit findet im Offenen Vollzug der JVA Bremen auf verschiedene Weise statt. Es werden Praktikant_innen eingestellt, denen so ein Einblick in den Vollzug gewährt wird. Des Weiteren gibt es das Projekt „Seitenwechsler“, bei dem es einer leitenden

Person aus einem externen Unternehmen ermöglicht wird, für eine Woche Erfahrungen in verschiedenen Abteilungen der VA 27 zu machen.

Als anstaltsexterne Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit werden Führungen, Vorträge und die Gestaltung der Homepage genutzt. Möglichkeiten einer anstaltsinternen Öffentlichkeitsarbeit liegen in Informationen für die Insass_en/innen und Mitarbeiter_innen des geschlossenen Vollzugs.

Weiterhin wird in der VA 27 mit der Presse zusammengearbeitet, um den Offenen Vollzug der Öffentlichkeit näherzubringen.

Zwischen Behörden wie der Polizei, der Staatsanwaltschaft, Gerichten oder dem Jugendamt und der JVA besteht ein reger Informationsaustausch, um Transparenz und Informationsfluss herzustellen.

5. Literaturverzeichnis

- Feest, J. (2006). *StVollzG – Kommentar zum Strafvollzugsgesetz*. 5. Aufl., Darmstadt: Verlag Luchterhand.
- Gartmeier, M. (2009). Fehlerfreundlichkeit im Arbeitskontext: Positive Einstellungen gegenüber Fehlern und negatives Wissen als Ressourcen professionellen Handelns (Diss.) Online verfügbar unter: <http://epub.uni-regensburg.de/9275/1/GARTMEIER.pdf> [21.07.2014].
- Krems, B. (2013) in: Online-Verwaltungslexikon, [Controlling], online im Internet, URL <http://www.olev.de> [18.07.2014].
- Laubenthal, K. (2011). *Strafvollzug*, 6. überarb. Aufl., Heidelberg: Springer Verlag.
- Schwind, H.-D., Böhm, A., Jihle, J.-M. (2005). *Strafvollzugsgesetz – Kommentar*. 4. Aufl., Berlin: De Gruyter Recht Verlag.
- v. Weizsäcker, C., v. Weizsäcker, E. U. (1984). Fehlerfreundlichkeit. In: Kornwachs, K. (Hrsg.) (1984). *Offenheit- Zeitlichkeit-Komplexität*. Frankfurt: Campus.

6. Anlagenverzeichnis

- 1) Verfügungen des Senators für Justiz und Verfassung und der JVA Bremen
- 2) Leitbild
- 3) Tätigkeitskatalog
- 4) Geschäftsverteilungsplan
- 5) Tätigkeitsbeschreibung Ansprechpartner
- 6) Kooperationsvereinbarung Bewährungshilfe
- 7) Rückfallvermeidungsplan
- 8) Tagesordnung Hauskonferenz
- 9) Leistungskennzahlen
- 10) Hausordnung
- 11) Checkliste Aufnahme in den OV
- 12) Vollzugsplan